



Antrag auf Eintragung in die Liste der qualifizierten Tragwerksplaner/innen

Übersicht

Übersicht.....	1
Checkliste zum Antrag.....	1
Antrag auf Eintragung in die Liste der qualifizierten Tragwerksplaner/innen.....	2-3
Anlage 1 Objektliste zum Antrag auf Eintragung in die Liste	4
Anlage 2 Hinweis zur Haftpflichtversicherung	5

Checkliste zum Antrag

Folgende Unterlagen werden - neben dem vollständig ausgefüllten Antrag - für die weitere Bearbeitung benötigt:

Einreichung aller Unterlagen in 1-facher Ausfertigung

1. Anforderungen an den Nachweis eines berufsqualifizierenden Abschlusses
2. Objektliste
3. grundsätzliche Anforderungen an die nachzuweisende Objekte
4. spezielle Anforderungen an die nachzuweisenden Objekte
5. Alternative zum Nachweis unter 4
6. Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers im Falle einer abhängigen Beschäftigung
7. Nachweis der Haftpflichtversicherung

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der qualifizierten Tragwerksplaner/innen gemäß § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018

1. Personalien

- | | | | | | |
|-----|--------------------------|----------|----------|--------|--|
| 1.1 | Geschlecht | männlich | weiblich | divers | |
| 1.2 | Familienname | | | | 1.8 Akademische Grade,
Dienstbezeichnung,
Titel |
| 1.3 | Vorname(n) | | | | |
| 1.4 | Geburtsname | | | | 1.9 Mitgliedsnummer
einer Ingenieur-
kammer ¹ |
| 1.5 | geboren am | | | | |
| 1.6 | geboren in | | | | 1.10 Bundesland in dem
eine Mitgliedschaft
besteht |
| 1.7 | Staatsange-
hörigkeit | | | | |

2. Anschrift der Hauptwohnung

- 2.1 Straße, Nr.
- 2.2 PLZ
- 2.3 Ort
- 2.4 Bundesland
- 2.5 Telefon
- 2.6 Telefax
- 2.7 E-Mail

3. Büroanschrift

- 3.1 Firma / Büro
- 3.2 Straße, Nr.
- 3.3 PLZ
- 3.4 Ort
- 3.5 Bundesland
- 3.6 Telefon
- 3.7 Telefax
- 3.8 E-Mail
- 3.9 Homepage

4. Adressverwendung

- 4.1 Adresse Fachlistenführung
- 4.2 Adresse Gebührenbescheid/
Kostenvorschuss

5. vorzulegende Nachweise (Bitte die Reihenfolge der Anlagen beachten)

- (a) Eine Kopie des Nachweises eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens; die Kopie muss beglaubigt sein, sofern der Kammer noch kein Nachweis in dieser Form vorliegt,
eine Kopie des Nachweises eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens; die Kopie muss beglaubigt sein, sofern der Kammer noch kein Nachweis in dieser Form vorliegt. Eine Aufstellung mit mindestens drei und maximal sechs Objekten, mit der eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Tragwerksplanung innerhalb der letzten sechs Jahre vor der Antragstellung nachgewiesen wird. Die in der Liste aufgeführten Objekte müssen aus jeweils drei unterschiedlichen Jahren stammen,
- (c) **zwei der Objekte aus b)** müssen mindestens der Honorarzone III gemäß Anlage 14.2 der Verordnung über die Honorare der Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) zugeordnet werden können,

- (d) soweit die Objekte aus c) bauordnungsrechtlich geprüft sind gilt:
Zu **diesen zwei Objekten** müssen das Deckblatt des Standsicherheitsnachweises sowie das Schlussblatt mit den Unterschriften der bearbeitenden und der verantwortlichen Person sowie die Prüfberichte und die wesentlichen Positionspläne (ausschließlich in Papierform, auch in verkleinertem Format, sofern lesbar) vorgelegt werden. Zu **einem dieser Objekte** muss zudem der vollständige Standsicherheitsnachweis mit allen übrigen die Standsicherheit betreffenden bautechnischen Nachweisen einschließlich des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile und die dazugehörigen Positions- und Ausführungszeichnungen (alles in digitaler Form im Pdf-Dateiformat auf DVD, USB) vorgelegt werden,
- (e) **alternativ**, soweit die Objekte aus c) bauordnungsrechtlich nicht geprüft sind gilt:
Zu **jedem** bauordnungsrechtlich nicht geprüften Standsicherheitsnachweis sind der vollständige Standsicherheitsnachweis mit allen übrigen die Standsicherheit betreffenden bautechnischen Nachweisen einschließlich des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile und die dazugehörigen Positions- und Ausführungszeichnungen (alles in digitaler Form im Pdf-Dateiformat auf DVD, USB) und in Papierform das Deck- und Schlussblatt des Nachweises mit den Unterschriften gemäß (d) vorzulegen,
- (f) sollte die Tragwerkplanung im Rahmen einer abhängigen Tätigkeit erbracht worden sein und sich die persönliche Erstellung durch den Antragsteller nicht anhand der vorgelegten Unterlagen feststellen lassen, ist eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen,
- (g) für Mitglieder von Ingenieurkammern einen Nachweis über eine Haftpflichtversicherung entsprechend § 17 DVO BauKaG NRW; die Tätigkeit der Tragwerksplanung muss versichert sein (Einzelheiten siehe Anlage 2).

6. Erklärungen (bitte ankreuzen)

- 6.1 Ich versichere, dass ich mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Tragwerksplanung habe.
- 6.2 Ich versichere, dass ich die beiliegenden Standsicherheitsnachweise selbst angefertigt habe oder diese unter meiner Leitung angefertigt worden sind oder diese von mir selbst rechnerisch überprüft worden sind.

7. Gebühr

Für das Eintragungsverfahren wird gemäß der Gebühren- und Auslagenordnung der IK-Bau NRW in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr erhoben. Diese beträgt gemäß Tarifstelle 5.1 zwischen 125,- bis 350,-€ (Rahmengebühr). Die tatsächliche Höhe ergibt sich unter anderem aus dem zu leistenden Verwaltungsaufwand.

Bitte zahlen Sie erst dann, wenn Ihnen der Gebührenbescheid vorliegt.

9. Informationspflichten zum Datenschutz nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ich habe die Hinweise zum Datenschutz, die auf der Homepage der Kammer unter www.ikbaunrw.de veröffentlicht sind, zur Kenntnis genommen.

10. Schlusserklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

.....
Ort, _____ Datum _____

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste der qualifizierten Tragwerksplaner/innen

**Anlage: 1****Objektliste zum Antrag auf Eintragung in die Liste der qualifizierten Tragwerksplaner/innen**

Objektangaben:							
Anlage Nr.:	Bezeichnung des Bauvorhabens	Adresse des Bauvorhabens	zuständige Bauaufsichtsbehörde	Bauordnungsrechtlich geprüft	Honorarzone, Anlage 14.2 HOAI	Erstellungsdatum der Nachweise	beigefügte Unterlagen als Nachweise
				Ja			
				Nein			
				Ja			
				Nein			
				Ja			
				Nein			
				Ja			
				Nein			
				Ja			
				Nein			

Anlage: 2

Hinweis zur Haftpflichtversicherung

Im Bezug auf die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammerngesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) in der jeweils geltenden Fassung

Für die Tätigkeit muss ein qTWP haftpflichtversichert sein! Dazu regelt die Verordnung (§ 17 DVO BauKaG NRW) wie folgt:

- Die Mindestdeckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall **1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden**. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.

Das bedeutet unter anderem, dass aus der Bestätigung des Versicherers die zu versichernde Tätigkeit (z.B. „Tragwerksplanung“, „Statik“ oder „alle Leistungen als Bauingenieur“; nicht ausreichend: „Beratender Ingenieur“) hervorgehen muss und auch deutlich wird, dass die antragstellende Person mitversichert ist. Erbringt die antragstellende Person Ihre Tätigkeit als Mitarbeiter/in, so hat die Büroinhaberin/der Büroinhaber zu bestätigen, dass diese Person von der Berufshaftpflichtversicherung im Rahmen der Tätigkeit der Tragwerksplanung miterfasst wird.

- Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die **Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate** sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist auf Verlangen umfassend über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes zu unterrichten.

Die Vorlage der Bestätigung des Versicherers erfolgt durch die/den qTWP ohne Aufforderung durch die die/den Auftraggeber/in.

- Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

Diese Regelungen gelten auch für Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in NRW tätig werden wollen.

Die IK-Bau NRW ist zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.